IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Juni 2014

Nr. 2014/1067

Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG)
Vorsorgereglement der Pensionskasse Kanton Solothurn (Beschluss der Verwaltungskommission vom 10. September 2012);
Stellungnahme des Regierungsrates zu den Änderungsanträgen der Finanzkommission (FIKO) vom 4. Juni 2014 (RG 049/2014)

---

1. Änderungsanträge Finanzkommission

1.1 Antrag auf Streichung des Beitrages der Arbeitgeber zur Finanzierung der Teuerungszulagen auf den Renten

Mit Datum vom 4. Juni 2014 unterbreitet die Finanzkommission (FIKO) ihre Änderungsanträge zum Beschlussesentwurf 1 (Gesetz über die Pensionskasse).

§ 8 Absatz 1 Buchstabe b soll lauten:
b) für die versicherten Personen ab Alter 25 bis zur Vollendung des ordentlichen Rentenalters der Männer nach Bundesrecht: 16 Prozent des versicherten Lohnes.

§ 12 Absätze 2 und 3 sollen gestrichen werden.

§ 12 Absatz 4 soll lauten:

[4] Im Falle einer Unterdeckung und sofern andere Massnahmen zu deren Behebung innerhalb einer angemessenen Frist voraussichtlich nicht ausreichen, leisten die Arbeitgeber ab dem 1. Januar des Folgejahres folgende Sanierungsbeiträge auf den versicherten Löhnen:
a) bei einem Deckungsgrad von 98 Prozent und höher mindestens 2 Prozent, maximal 3 Prozent;
b) bei einem Deckungsgrad von 95 Prozent und höher mindestens 3 Prozent, maximal 4 Prozent;
c) bei einem Deckungsgrad von 90 Prozent und höher mindestens 4 Prozent, maximal 6 Prozent;
d) bei einem Deckungsgrad unter 90 Prozent mindestens 6 Prozent, maximal 8 Prozent.

§ 12 Absatz 6 soll lauten:

[6] Sofern sich die Massnahmen nach den Absätzen 4 und 5 als ungenügend erweisen, kann von den Rentnern im Rahmen der bundesrechtlichen Möglichkeiten ein Beitrag zur Behebung der Unterdeckung erhoben werden.

§ 12 Absatz 7 soll lauten:

[7] Erweisen sich die Massnahmen nach den Absätzen 4 bis 6 als ungenügend, kann die Pensionskasse im Rahmen der Schattenrechnung nach BVG den Mindestzinssatz nach BVG während der Dauer der Unterdeckung im Rahmen der bundesrechtlichen Möglichkeiten unterschreiten.

§ 24 V1 Absatz 2 Buchstabe b soll lauten:
b) einen Beitrag von 4.5 Prozent auf den versicherten Löhnen ihrer Versicherten gemäss § 8 Absatz 1 Buchstabe b.

§ 24 V1 Absatz 3 Buchstabe b soll lauten:
b) einen Beitrag von 4.5 Prozent auf den versicherten Löhnen seiner Versicherten gemäss § 8 Absatz 1 Buchstabe b.

§ 25 V1 Absatz 3 Satz 1 soll lauten:
Der Regierungsrat kann den in § 24 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 Buchstabe b festgelegten Beitragssatz von 4.5 Prozent reduzieren, wenn die gesamte Annuität des Kantons gemäss § 24 Absatz 1 durch die reduzierten Beiträge zusammen mit den festen Annuitäten des Kantons Solothurn unter Berücksichtigung einer Sicherheitsmarge voraussichtlich abgedeckt ist.

Eventualantrag, falls Variante 2 nicht gestrichen wird (vgl. nachfolgend Ziffer 1.3):

§ 24 V2 Absatz 2 soll lauten:
Die Träger der Volksschulen leisten in der Zeitspanne von 2015 bis und mit 2054 einen Beitrag von 4.5 Prozent auf den versicherten Löhnen ihrer Versicherten gemäss § 8 Absatz 2 Buchstabe a.

§ 24 V2 Absatz 3 Buchstabe b soll lauten:
a) einen Beitrag von 4.5 Prozent auf den versicherten Löhnen seiner Versicherten gemäss § 8 Absatz 1 Buchstabe b;

§ 25 V2 Absatz 2 Satz 1 soll lauten:
Der Regierungsrat kann zuerst den in § 24 V2 Absatz 3 Buchstabe a erwähnten Beitragssatz des Kantons von 4.5 Prozent und danach auch den in § 24 V2 Absatz 2 erwähnten Beitragssatz der Träger der Volksschulen von 4.5 Prozent reduzieren, wenn die gesamte Annuität des Kantons gemäss § 24 V2 Absatz 1 durch die reduzierten Beiträge unter Berücksichtigung einer Sicherheitsmarge voraussichtlich abgedeckt ist.

1.2 Antrag zu § 16 (Bestand der Verwaltungskommission)

§ 16 Absatz 3 Buchstabe a soll gestrichen werden.

§ 16 Absatz 3 Buchstabe b soll lauten:
b) Vier Mitglieder als Vertreter oder Vertreterinnen des Staates;

§ 16 Absatz 5 soll lauten:
Den Vorsitz führen abwechselnd je für eine Amtsperiode ein Vertreter oder eine Vertreterin des Staates und der Arbeitnehmenden. Wenn der Vertreter oder die Vertreterin des Staates den Vorsitz führt, ist der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin aus dem Kreis der Arbeitnehmendenvertreter zu wählen. Wenn ein Vertreter oder eine Vertreterin der Arbeitnehmenden den Vorsitz führt, ist ein Vertreter oder eine Vertreterin des Staates Vizepräsident oder Vizepräsidentin.

1.3 Antrag für Variante 1 (Übernahme des versicherungstechnischen Fehlbetrages durch angeschlossenen Unternehmungen, Träger der Volksschule und Kanton)

Kapitel 7. V2 Übergangs- und Schlussbestimmungen mit § 22 V2 -§ 27 V2 (= Variante 2; Übernahme des versicherungstechnischen Fehlbetrages durch angeschlossenen Unternehmungen und Kanton) soll gestrichen werden.

2. Beschluss

2.1 Den Änderungsanträgen auf Streichung des Beitrages der Arbeitgeber zur Finanzierung der Teuerungszulagen auf den Renten gemäss Ziffer 1.1. oben wird nicht zugestimmt. Falls der Kantonsrat dem Antrag der Finanzkommission folgt und diesem zustimmt, beantragen wir Ihnen eine Änderung von § 27 V2 Absatz 2 Satz 1. Dieser soll neu lauten: „Der Regierungsrat kann dem Kantonsrat zur Finanzierung der Annuität aus dem Anteil des Fehlbetrags, den er für die Gemeinden übernimmt eine Neuregelung von Aufgabenzuweisungen und deren Finanzierung zulasten der Einwohnergemeinden beantragen."

2.2 Dem Änderungsantrag zum Bestand der Verwaltungskommission gemäss Ziffer 1.2 oben wird zugestimmt.

2.3 Dem Änderungsantrag auf Streichung der Variante 2 gemäss Ziffer 1.3 oben wird nicht zugestimmt. Am Beschluss, das Pensionskassengesetz in zwei Varianten dem obligatorischen Referendum zu unterstellen, wird festgehalten.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Änderungsantrag der Finanzkommission vom 4. Juni 2014

Verteiler

Regierungsrat (6)
Finanzdepartement (2)
Pensionskasse Kanton Solothurn
Aktuarin Finanzkommission
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat